


<b>Autor:</b>	Prof. Dr. Cristina Carretero González, Ralf-Thomas Wittmann, RA	<b>Quelle:</b>	
<b>Datum:</b>	28.01.2015	<b>Fundstelle: Herausgeber:</b>	AnwZert HaGesR 1/2015 Anm. 2 Günter Friedel, RA, Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Dr. Karl von Hase, RA und FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Luther Rechtsanwalts GmbH, Düsseldorf
		<b>Zitiervorschlag:</b>	González/Wittmann, AnwZert HaGesR 1/2015 Anm. 2

## Einstweiliger Rechtsschutz in Spanien (Teil 1)

### A. Einleitung

Sedes materiae des einstweiligen Rechtsschutzes in Spanien sind in erster Linie die Art. 721 bis 747 der Spanischen Zivilprozessordnung („Ley de Enjuiciamiento Civil“<sup>1</sup>, nachstehend „ZPO“ genannt). Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, ist das System des einstweiligen Rechtsschutzes in Spanien durch den Gesetzgeber sehr detailliert geregelt. Die Einzelheiten werden nachstehend aufgezeigt.

### B. Die Rechtslage

#### I. Allgemeines

Das System des einstweiligen Rechtsschutzes stellt eine der Ausprägungen des gerichtlichen Schutzes zur wirksamen Rechtsdurchsetzung dar<sup>2</sup>. Gerichtliche Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes folgen nur auf Antrag einer Partei<sup>3</sup>.

Der Erlass von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes kann auf eigene Verantwortung des Klägers oder Widerklägers zu verschiedenen Zeitpunkten beantragt werden:

- vor der Einleitung eines Hauptsacheverfahrens,
- gleichzeitig mit der Erhebung einer Klage in der Hauptsache,
- nach Erhebung der Klage aber noch während des Verlaufs des Hauptsacheverfahrens<sup>4</sup>.

In aller Regel erlässt das Gericht Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht vor der Anhörung beider Parteien. Eine Entscheidung ohne vorherige Anhörung des Gegners („ex parte“) kann jedoch in besonders gelagerten Fällen ergehen.

#### II. Voraussetzungen für den Erlass einstweiliger Maßnahmen

Der Erlass einer Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes steht unter drei Voraussetzungen<sup>5</sup>:

##### 1. „Periculum in mora“<sup>6</sup>

Der Antragsteller muss darlegen und glaubhaft machen, dass das Unterlassen einer sofortigen Maßnahme durch das Gericht zur Folge haben könnte, dass er an der effektiven Vollstreckung eines Urteils, das er in dem parallelen Hauptsacheverfahren anstrebt, behindert bzw. diese Vollstreckung sogar vereitelt wird.

Der Erlass von Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz ist hingegen ausgeschlossen, wenn der Antrag darauf gerichtet ist, einen Sachverhalt zu ändern, den der Antragsteller schon seit geraumer Zeit hin-

nahm, es sei denn, der Antragsteller legt glaubhafte Gründe dar, weshalb er zuvor keinen einstweiligen Rechtsschutz beantragen konnte.

## **2. Fumus boni iuris<sup>7</sup>**

Der Antragsteller muss den Sachverhalt in Einzelheiten darlegen und mit Argumenten untermauern, die es dem Gericht ermöglichen, ohne Vorwegnahme der Hauptsache eine vorläufige auf den Grundlagen des Anscheinsbeweises beruhende Entscheidung zu seinen Gunsten zu erlassen; diese Argumente müssen zudem hinreichend glaubhaft gemacht werden. Fehlt es an schriftlichen Urkunden, so kann der Antragsteller andere Arten der Glaubhaftmachung darlegen, die in der Antragschrift benannt werden müssen.

## **3. Sicherheitsleistung<sup>8</sup>**

Der Antragsteller muss eine ausreichende Sicherheit stellen, um auf schnelle und wirksame Weise die Schäden ausgleichen zu können, die der Erlass und die Vollstreckung einer Verfügung dem Vermögen des Antragsgegners zufügen können.

Das Gericht wird die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmen, indem es die Art und den Inhalt des Anspruchs und dessen Bewertung auf der Grundlage der Antragschrift berücksichtigt.

Diese Sicherheitsleistung kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen<sup>9</sup> erbracht werden. Die Sicherheitsleistung kann hiernach durch Hinterlegung von Bargeld, durch zeitlich unbegrenzte und auf erstes Anfordern zu leistende Garantien eines Kreditinstituts oder durch andere Mittel erfolgen, die nach Auffassung des Gerichts die sofortige Verfügbarkeit in der erforderlichen Höhe sicherstellen.

In Verfahren, in denen Unterlassungsverfügungen aus Gründen des Verbraucherschutzes ergehen, kann das Gericht den Antragsteller von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung freistellen, wenn es hierbei die besonderen Umstände des Einzelfalles, die finanzielle Bedeutung und die sozialen Auswirkungen der betroffenen Interessen würdigt.

## **III. Charakteristische Merkmale des einstweiligen Rechtsschutzes<sup>10</sup>**

Das Gericht kann jegliche Art direkter oder indirekter Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in Bezug auf das Vermögen und die Rechte des Antragsgegners erlassen, wenn die Verfügung die folgenden Eigenschaften aufweist:

- Sie dient ausschließlich der Sicherstellung des wirksamen Rechtsschutzes, der durch ein etwaiges der parallelen Hauptsacheklage stattgebendes Urteil gewährt wird, um zu verhindern, dass während des Verlaufs des Hauptsacheverfahrens dieser mögliche Rechtsschutz beschränkt oder torpediert wird.<sup>11</sup>
- Das Gericht muss sich davon überzeugen, dass dasselbe Rechtsschutzziel nicht durch eine für den Gegner weniger einschneidende Maßnahme erreicht werden kann. Es muss somit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt sein.<sup>12</sup>

Das Gericht ist bei der Auswahl der Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes nicht streng an den Antrag des Antragstellers gebunden. Vielmehr kann es auch, sei es durch positive Gebote, sei es durch Verbote, eine Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes mit einem Inhalt, die dem begehrten Rechtsschutzziel in gleicher Weise entspricht, erlassen. Das Gericht hat hierbei jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die von ihm getroffene Entscheidung nur vorläufig und der Möglichkeit von Änderungen und späteren Aufhebung unterworfen ist. Ferner darf die Maßnahme die Entscheidung der Hauptsache nicht vorwegnehmen.<sup>13</sup>

## **IV. Die persönlichen Voraussetzungen von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes: Das Gericht und die Parteien**

### **1. Das Gericht**

Das für den Erlass einer Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes zuständige Gericht korrespondiert mit dem für den Rechtsstreit in der Hauptsache erstinstanzlich zuständigen Gericht<sup>14</sup>. Hierbei handelt es sich je nach Streitgegenstand um das Juzgado de Primera Instancia – bei allgemeinen Zivilrechtsstreitigkeiten – oder das Juzgado de lo Mercantil – bei Handelssachen<sup>15</sup>.

Falls das Hauptsacheverfahren noch nicht eingeleitet wurde, ist ebenfalls das Gericht der Hauptsache zuständig.<sup>16</sup> Wenn ein Rechtsstreit in der Hauptsache vor der 2. Instanz anhängig ist, so ist auch dieses zweitinstanzliche Gericht für den in dieser Instanz gestellten Antrag auf Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zuständig.<sup>17</sup>

Wird ein Antrag auf Erlass einer Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes gestellt, während parallel ein Schiedsverfahren anhängig ist oder die Vollstreckbarkeitserklärung zu einem Schiedsspruch beantragt wird, so ist das Gericht zuständig, das für die Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs zuständig ist oder, falls es eine solche Zuständigkeit nicht gibt, das Gericht, das an dem Ort ansässig ist, an dem die Verfügung ihre Rechtswirkung entfalten soll.<sup>18</sup>

Das Gleiche gilt, wenn Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes beantragt werden, während das Hauptsacheverfahren vor einem ausländischen Gericht anhängig ist, es sei denn, in einem anwendbaren völkerrechtlichen Vertrag wird eine anders lautende Bestimmung getroffen.<sup>19</sup>

Wenn eine Partei den Erlass einer Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes vor Einleitung des Hauptsacheverfahrens beantragt, kann das Gericht nicht summarisch sogleich den Antrag zurückweisen mit der Begründung, es fehle an der örtlichen Zuständigkeit. Vielmehr muss das Gericht von Amts wegen die gerichtliche Zuständigkeit als solche, die sachliche und die örtliche Zuständigkeit prüfen. Wenn das Gericht sodann zu der Auffassung gelangt, dass es ihm an der Zuständigkeit fehlt, hat es zunächst das „Ministerio fiscal“ (Staatsanwaltschaft) sowie den Antragsteller anzuhören. Im Anschluss hieran hat es einen Beschluss zu erlassen, in dem es nicht nur den Antrag zurückweist, sondern dem Antragsteller aufgibt, seinen Antrag vor dem zuständigen Gericht zu stellen, es sei denn, die spanische Gerichtsbarkeit als solche ist nicht zuständig.<sup>20</sup>

Wenn allerdings der anwendbare Gerichtsstand eine mögliche Option darstellt, wird das Gericht seine Zuständigkeit nicht bestreiten, wenn sich die Parteien ausdrücklich und wechselseitig der Zuständigkeit dieses Gerichts für das Hauptsacheverfahren unterworfen haben.<sup>21</sup>

Wenn allerdings äußerst dringliche Umstände vorliegen, kann das Gericht ungeachtet des Umstands, dass es sich für nicht zuständig hält, eine einstweilige Verfügung treffen, muss dann jedoch die Gerichtsakte an das zuständige Gericht verweisen.<sup>22</sup>

## **2. Die Parteien**

Wie bereits ausgeführt, kann jeder Kläger oder Widerkläger eines Hauptsacheverfahrens auf eigene Verantwortung einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragen, die er als erforderlich erachtet, um eine wirksame Vollstreckung für den Fall eines erfolgreichen Ausgangs des Hauptsacheverfahrens sicherzustellen.

Die in den Art. 721 bis 729 ZPO bestimmten Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes können unter keinen Umständen durch das Gericht von Amts wegen erlassen werden. Ferner können keine einschneidenderen Verfügungen erlassen werden als die durch den Antragsteller begehrten, *ne ultra petita*.<sup>23</sup>

Wenn ein Antragsteller glaubhaft macht, dass er Partei eines Schiedsvertrags ist, kann er vor dem Beginn des Schiedsverfahrens bei dem staatlichen Gericht Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes beantragen. Das Gleiche gilt, wenn ein Schiedsverfahren in Spanien bereits anhängig ist, ferner, wenn eine Partei die Vollstreckbarkeitserklärung zu einem Schiedsspruch beantragt<sup>24</sup> und auch für den Fall, dass es sich um ein institutionelles Schiedsverfahren handelt, wenn der Antragsteller vor der zuständigen Institution gemäß den dortigen Verfahrensregeln ein Schiedsverfahren eingeleitet hat.<sup>25</sup>

Unbeschadet anwendbarer besonderer völkerrechtlicher Verträge oder Regelungen der Europäischen Union kann ein Antragsteller, der glaubhaft macht, dass er Partei eines gerichtlichen Verfahrens oder Schiedsverfahrens im Ausland ist, den Erlass von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes beantragen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, es sei denn, die spanischen Gerichte wären im Hauptsacheverfahren ausschließlich zuständig, dann wäre das im Ausland eingeleitete Hauptsacheverfahren unzulässig.<sup>26</sup>

## **V. Die verschiedenen Arten von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes**

Art. 727 ZPO benennt exemplarisch, nicht enumerativ, verschiedene Arten gerichtlicher Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Diese sollen nachfolgend dargestellt werden:

### **1. „Embargo preventivo“ (dinglicher Arrest)**

Ziel des dinglichen Arrests ist die Sicherstellung der späteren Vollstreckung des Urteils im Rahmen des Hauptsacheverfahrens. Ein solcher dinglicher Arrest betrifft die Zahlung eines bestimmten Betrages von Geld oder Gewinnen, Mieten oder beweglichen Sachen, deren Wert in Geld geschätzt werden kann.<sup>27</sup>

Ferner findet der dingliche Arrest auch Anwendung, wenn er als das geeignetste Mittel zu betrachten ist und nicht durch eine andere Art einstweiligen Rechtsschutzes ersetzt werden kann, die gleich wirksam oder sogar effizienter ist und den Antragsgegner weniger beeinträchtigt (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)<sup>28</sup>.

Bei Grundstücken wird der dingliche Arrest in das Grundbuch eingetragen.

### **2. Die „Intervención“ oder die „administración judiciales de bienes productivos“**

Die „Intervención“ (das gerichtliche Einschreiten) oder die „administración judiciales de bienes productivos“ stellt eine durch das Gericht bestimmte Vermögensverwaltung von Produktionsgütern durch einen vom Gericht ernannten Verwalter dar, der an die Stelle des Schuldners tritt.<sup>29</sup>

### **3. Die Einlagerung beweglicher Gegenstände („depósito de cosa mueble“)**

Diese Maßnahme findet Anwendung, wenn der Antragsteller die Aushändigung eines bestimmten Vermögensgegenstandes beantragt, der sich zum Zeitpunkt des Antrags im Besitz des Antragsgegners befindet.<sup>30</sup> Das Gericht bestimmt hierbei die Einzelheiten der Einlagerung.

### **4. Die Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses („inventarios de viennes“)**

Das Gericht kann auch die Voraussetzungen bestimmen, unter denen ein Vermögensverzeichnis des Schuldners aufzustellen ist.<sup>31</sup>

### **5. Vorsorgliche Vormerkung („anótation preventiva de demanda“)**

Die vorsorgliche Vormerkung des Anspruchs kann durch das Gericht in dem für den Vermögensgegenstand zuständigen öffentlichen Register angeordnet werden.

### **6. Andere registergerichtliche Eintragungen („otras anótationes registrales“)**

Ein Gericht kann auch andere registerrechtliche Eintragungen veranlassen, wenn die Veröffentlichung des Anspruchs sinnvoll ist, um die geeignete Vollstreckung sicherzustellen.<sup>32</sup>

### **7. Die Verfügung, vorläufig eine bestimmte Tätigkeit zu unterlassen („orden judicial de cesar provisionalmente en una actividad“)**

Es handelt sich hierbei um eine Unterlassungsverfügung, durch die dem Antragsgegner die Fortsetzung einer bestimmten Tätigkeit untersagt wird.<sup>33</sup> Hierunter fällt beispielsweise die Untersagung falscher Tatsachenbehauptungen. Ein Verstoß gegen eine solche Verfügung kann auch strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

### **8. Das gerichtliche Einschreiten und die Hinterlegung von Einkommen („intervención y depósito“)**

Hierbei handelt es sich um die gerichtliche Verfügung, das durch eine rechtswidrige Tätigkeit erzielte Einkommen zu hinterlegen, sofern im parallelen Hauptsacheverfahren die Untersagung oder Beendigung dieser Tätigkeit begehrt wird, ebenso wie die Hinterlegung der Beträge, die als Entschädigung für die Verletzung geistiges Eigentum dienen.<sup>34</sup> Die Hinterlegung erfolgt hierbei bei der gerichtlichen Hinterlegungsstelle „Cuenta de Depósitos y Consignaciones.“

### **9. Die Hinterlegung gefälschter Gegenstände („de pósito temporal de ejemplares“)**

Das Gericht kann dem Antragsgegner auferlegen, Werke oder Gegenstände, die unter Verstoß gegen geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte hergestellt wurden, in einem gerichtlich bestimmten Lager zu verwahren, ebenso wie das Material, das für die Produktion verwendet wurde<sup>35</sup>.

## **10. Die Aufhebung von Gesellschafterbeschlüssen („suspensión acuerdos sociales“)**

Die Aufhebung von Gesellschafterbeschlüssen kann im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verfügt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller den Gesellschafterbeschluss anfecht und mindestens 1% oder 5% des Gesellschaftskapitals hält. Ob der Beschluss erlassen wird, hängt davon ab, ob die beklagte Gesellschaft Wertpapiere herausgegeben hat, die zum Zeitpunkt ihrer Anfechtung auf einem offiziellen Zweitmarkt gehandelt werden<sup>36</sup>.

## **11. Subsidiär-Bestimmung**

Schließlich kann das Gericht alle anderen Formen einstweiligen Rechtsschutzes verfügen, die gesetzlich für den Schutz bestimmter Rechte erlassen wurden oder als erforderlich betrachtet werden, um die Wirksamkeit des gerichtlichen Schutzes für den Fall sicherzustellen, dass der parallelen Klage im Hauptsacheverfahren stattgegeben wird.

# **VI. Das auf den Erlass einer Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes gerichtete gerichtliche Verfahren**

## **1. Der Antrag**

Grundsätzlich stellt der Antragsteller seinen Antrag auf Erlass von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gleichzeitig mit Einreichung der Hauptsacheklage<sup>37</sup>. Er kann allerdings diesen Antrag auch schon vor Einreichung der Klage im Hauptverfahren stellen, wenn er die Dringlichkeit oder die Notwendigkeit darlegt und glaubhaft macht<sup>38</sup>.

In diesem Fall endet allerdings die Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn die Klage in der Hauptsache nicht bei demselben Gericht, das die Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes verfügte, binnen 20 Tagen nach ihrem Erlass eingereicht wurde. Wurde diese 20-Tages-Frist nicht gewahrt, so wird das Gericht von Amts wegen jegliche aufgrund dieser Verfügung eingeleitete Maßnahme aufheben, dem Antragsteller die Kosten auferlegen und erklären, dass der Antragsteller Ersatz zu leisten hat für die Schäden, die er dem Antragsgegner durch Erlass und Vollstreckung der Maßnahmen zufügte<sup>39</sup>.

Die vorgenannte 20-Tages-Frist ist auch dann gewahrt, wenn der Antragsteller binnen dieser Frist die Vollstreckbarkeitserklärung zu einem Schiedsspruch oder ein institutionalisiertes Schiedsverfahren beantragt. Es genügt, wenn der Antragsteller die Verfahrensschritte verfolgt, um das Schiedsverfahren einzuleiten<sup>40</sup>.

Ist bereits ein Hauptsacheverfahren eingeleitet oder ein Berufungsverfahren anhängig, kann der Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz nur dann beantragen, wenn er Tatsachen darlegt, die den Antrag gerade zu diesem Zeitpunkt rechtfertigen<sup>41</sup>.

## **2. Aufrechterhaltung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes**

Eine Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes kann nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens grundsätzlich nicht mehr aufrechterhalten werden. Das gilt dann nicht, wenn der Beklagte antragsgemäß verurteilt wurde oder eine vergleichbare gerichtliche Entscheidung getroffen wurde. In diesem Falle wird die erlassene Verfügung aufrecht erhalten bis zum Ablauf einer Frist von drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung an den Beklagten<sup>42</sup>. Hintergrund hierfür ist, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erst nach einer Frist von 20 Tagen nach Zustellung des Urteils an den Beklagten vollstreckt werden können<sup>43</sup>. Ist die vorgenannte Frist abgelaufen, ohne dass der Antragsteller eine Zwangsvollstreckung eingeleitet hat, werden die Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes aufgehoben<sup>44</sup>. Ferner kann die Verfügung nicht aufrechterhalten werden, wenn das Hauptsacheverfahren während eines Zeitraums von mehr als sechs Monaten unterbrochen wurde aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind<sup>45</sup>. Wenn die vorläufige Vollstreckung (d.h. vor Eintritt der Rechtskraft) eines Urteils erfolgt, werden die Verfügungen, die in Bezug auf diese Vollstreckung erlassen wurden, aufgehoben<sup>46</sup>.

***Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt.***

## **Fußnoten**

- 1) Ley de Enjuiciamiento Civil vom 07.01.2000.
- 2) Neben dem Leistungsurteil, das den Schuldner zu einem bestimmten Verhalten verurteilt, der gerichtlichen Feststellung eines Rechtsverhältnisses, der gerichtlichen Begründung, Änderung oder Löschung von Rechten, der Zwangsvollstreckung und anderen Formen des gerichtlichen Schutzes von Rechten, wie sie ausdrücklich im Gesetz bestimmt werden.
- 3) Art. 721 ZPO.
- 4) Art. 730 ZPO.
- 5) Art. 728 ZPO.
- 6) Art. 728 Abs. 1 ZPO.
- 7) Art. 728 Abs. 2 ZPO.
- 8) Art. 728 Abs. 3 ZPO.
- 9) Gemäß Art. 529.3 ZPO.
- 10) Zu den Einzelheiten vgl. Art. 726 ZPO.
- 11) Art. 726 Abs. 1a ZPO.
- 12) Art. 726 Abs. 2a ZPO.
- 13) Art. 726 Abs. 2 ZPO.
- 14) Art. 723 ZPO.
- 15) Art. 85 und 86 ter des Ley Orgánica del Poder Judicial. Act. 1/185, 1. July.
- 16) Art. 723 Abs. 1 ZPO.
- 17) Art. 723 Abs. 2 ZPO.
- 18) Art. 724 Abs. 1 ZPO.
- 19) Art. 724 Abs. 2 ZPO.
- 20) Art. 725 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZPO.
- 21) Art. 725 Abs. 1 Satz 4 ZPO.

- 22) Art. 725 Abs. 2 ZPO.
- 23) Art. 721 Abs. 2 ZPO.
- 24) Gemäß Art. 38 des Gesetzes über das Schiedsverfahren („Ley de arbitraje“).
- 25) Art. 722 Abs. 1 ZPO.
- 26) Art. 722 Abs. 2 ZPO.
- 27) Art. 727 Abs. 1a Unterabs. 1 ZPO.
- 28) Art. 727 Abs. 1a Unterabs. 2 ZPO.
- 29) Art. 727 Abs. 2a ZPO.
- 30) Art. 727 Abs. 3a ZPO.
- 31) Art. 727 Abs. 4a ZPO.
- 32) Art. 727 Abs. 6a ZPO.
- 33) Art. 727 Abs. 7a ZPO.
- 34) Art. 727 Abs. 8a ZPO.
- 35) Art. 727 Abs. 9a ZPO.
- 36) Art. 727 Abs. 10a ZPO.
- 37) Art. 730 Abs. 1 ZPO.
- 38) Art. 730 Abs. 2 Unterabs. 1 ZPO.
- 39) Art. 730 Abs. 2 Unterabs. 2 ZPO.
- 40) Art. 730 Abs. 3 ZPO.
- 41) Art. 730 Abs. 4 ZPO.
- 42) Art. 731 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 548 ZPO.
- 43) Art. 548 ZPO.
- 44) Art. 731 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

45) Art. 731 Abs. 1 Unterabs. 2 ZPO.

46) Art. 731 Abs. 2 ZPO.